

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Ludwigslust-Parchim

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Kreisverband Ludwigslust-Parchim von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Teil des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.
- (2) Der Kreisverband Ludwigslust-Parchim besteht aus seinen Mitgliedern sowie den im Landkreis bestehenden Basisgruppen und Ortsverbänden.
- (3) Basisgruppen und Ortsverbände umfassen mindestens 3 Mitglieder. Über die Gründung, Zusammenlegung, Aufteilung oder Auflösung von Ortsverbänden oder deren Finanzautonomie entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach vorherigem Antrag der betreffenden Ortsverbände.

§ 2 Ziele

Der Kreisverband setzt sich zum Ziel, im Rahmen des Grundkonsenses, der Satzung und des Programms der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Landesverbandes zu arbeiten und an der politischen Willensbildung der Einwohner*innen unseres Landkreises mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer 14 Jahre alt ist, Satzung und Grundkonsens der Partei anerkennt, sich dem Landkreis Ludwigslust-Parchim verbunden fühlt sowie keiner anderen Partei angehört.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsverbandsvorstand. Ist kein Ortsverband vorhanden oder geht der Antrag online ein entscheidet der Kreisvorstand. In beiden Fällen wird über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Ablehnung der Aufnahme steht dem neuaufzunehmenden Mitglied die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

Die Ortsverbände teilen dem Kreisvorstand zum Zwecke der Eintragung und Beitragsabrechnung umgehend die Neuaufnahme eines Mitglieds mit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen. Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 4 Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Arbeit des Kreisverbandes durch Anträge Diskussion mitzuwirken und für Funktionen innerhalb des Kreisverbandes und Gremien unseres Landesverbandes zu kandidieren, sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Wahlvorschläge der Gemeinden/des Kreistages, sowie sich mit anderen Mitgliedern in eigenständigen speziellen Fachgruppen zu organisieren.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Mandatsträgerabgabe

(1) Der satzungsgemäße Mitgliedsbeitrag von mindestens 1 % des monatlichen Nettoeinkommens ist monatlich, vierteljährlich oder bis zum 30.06. jährlich auf das Konto des Kreisverbandes zu überweisen. Eine Lastschrift ist der Überweisung gleichgestellt. Über Ausnahmen in der Beitragshöhe oder in der Zahlungsweise entscheidet der Kreisvorstand.

(2) Die Mitglieder der Kreistagsfraktion entrichten neben ihrem Mitgliedsbeitrag eine Mandatsträgerabgabe in Höhe von 10% ihrer Entschädigungen. Maßgeblich für die Berechnung der monatlich zu zahlenden Gelder ist die Gesamtsumme der Jahresendabrechnung durch den Landkreis minimiert um die Fahrtkosten geteilt durch 12.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Kreisvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die MV soll mindestens vierteljährlich tagen. Sie wird durch den Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen. Sie ist kurzfristig einzuladen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Kreisverbandes oder von einer Ortsgruppe schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt wird.

(2) Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde sowie wenn und solange mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung des Landesverbandes nichts anderes vorschreibt.

(4) Die MV ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl oder Abwahl des Kreisvorstandes
- die Wahl der Delegierten zum Landesdelegiertenrat
- die Wahl der Delegierten zum Landesfrauenrat
- die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz
- die Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz
- die Aufstellung von Kandidaten zu Kommunal- und Wahlkreisbewerber*innen zu Landtagswahlen in der besonderen Form einer Wahlversammlung nach LKWG MV.
- die Votenvergabe bei Kandidaturen an die jeweiligen Wahlversammlungen
- die Beschlussfassung zu Programmen, Anträge an Landes- und Bundesversammlungen, Aktivitäten auf Kreisebene
- die Beschlussfassung über Kreisfinanzen, Budgets für Ortsverbände und die Entlastung des Kreisvorstandes.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in dringenden Fällen in einem schriftlichen oder elektronischem Umlaufverfahren eingeholt werden. Satzungsänderungen können nicht im Umlaufverfahren eingeholt werden.

§ 8 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- der Sprecherin (Vorsitzenden) des Kreisverbandes,
- dem Sprecher (Vorsitzenden) des Kreisverbandes
- der/dem Schatzmeister/in,
- und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer*innen)

(2) Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung die Regionen des Landkreises widerspiegeln. Ortsverbände und Basisgruppen sollen möglichst durch ein Vorstandsmitglied repräsentiert sein.

(3) Der Kreisvorstand vertritt die Interessen des Kreisverbandes nach außen und gegenüber der Landes- und Bundeebene. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- die jährliche Vorlage eines Finanzplanes und einer Finanzabrechnung
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsstelle
- die Rechenschaftslegung nach Parteiengesetz und Parteienfinanzierungsgesetz

(4) Die Beratungen des Kreisvorstandes und des Kreisverbandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Einen Ausschluss der Öffentlichkeit kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden.

(5) Die Sprecherin/der Sprecher kann auf der Grundlage der Programme und Beschlüsse des Kreisverbandes zu politischen Fragen öffentlich Stellung nehmen. Dazu soll möglichst eine Abstimmung mit anderen Mitgliedern des Vorstandes erfolgen.

(6) Die/der Kreisschatzmeister ist für die Führung der Konten und Kassen des Kreisverbandes verantwortlich. Sie/er hat in allen finanzwirksamen Fragen des Kreisvorstandes und der MV ein aufschiebendes Vetorecht.

(7) Der Kreisverband führt ein Geschäftskonto. Für dieses Konto erhalten die Sprecherin/der Sprecher und der/die Schatzmeister/in Kontovollmacht. Mit Beschluss der MV kann einem Vorstandsmitglied Kontovollmacht übertragen werden.

(8) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Es gelten die jeweilig gültigen Regelungen der Satzung des Landesverbandes „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ Mecklenburg-Vorpommern

§ 10 Sicherung der Gleichberechtigung

Es gilt das Bundesfrauenstatut.

§ 11 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Kreisverbandes oder seiner Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur die MV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

(2) Das Vermögen des Kreisverbandes fällt bei Auflösung an den Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Die Satzung tritt am Tag der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Kreisverbandes Ludwigslust-Parchim außer Kraft.

Schwerin, den 18.11.2016,

geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.08.2022 in Mestlin